



Hinweise zu gesetzlichen Rücknahmepflichten im Abfallrecht

Aus der abfallrechtlichen Produktverantwortung ergeben sich u.a. gesetzliche Rücknahmepflichten für Hersteller und Vertreiber einiger Produkte, die dann zum Tragen kommen, wenn ein solches Produkt zu Abfall wird. Dieses Merkblatt soll lediglich kurz auf die hiervon betroffenen Abfallarten hinweisen. Es ersetzt nicht die eigenständige Auseinandersetzung mit der Thematik.

Diese Informationen basieren auf den in den Fußnoten aufgeführten Gesetzen und Verordnungen. Detaillierte Informationen zu den genannten sowie weiteren Pflichten sind in den jeweiligen Regelwerken zu finden. Dort ist auch normiert, dass Verstöße mit Bußgeldern geahndet werden können.

Altbatterien (Batteriegelgesetz¹)

- Rücknahme durch den Hersteller vom Vertreiber (§ 5 Abs. 1)
- Rückgabeangebot von Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien durch Hersteller (§ 8 Abs. 1)
- Rücknahme durch den Vertreiber (§ 9 Abs. 1)

Altfahrzeuge (Altfahrzeug-Verordnung²)

- Rücknahme durch den Hersteller (§ 3 Abs. 1)

Altöl (Altölverordnung³)

- Annahmestelle für gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle durch Einrichtungen, die solche Öle gewerblich abgeben (§ 8 Abs. 1)

Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektro- und Elektronikgerätegesetz⁴)

- Rücknahme durch Hersteller (§§ 16, 19)
- Rücknahme durch Vertreiber (§ 17)

Verpackungen (Verpackungsgesetz⁵)

- Rücknahme von
 - Transportverpackungen
 - Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen oder für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Abs. 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist
 - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüterdurch Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber (§ 15 Abs. 1)
- Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen durch Vertreiber (§ 31 Abs. 2)

Hinweis

Dieses Merkblatt basiert auf den in den Fußnoten angegebenen Gesetzen und Verordnungen in den dort genannten Fassungen. Die jeweiligen Volltextversionen sind unter www.gesetze-im-internet.de abrufbar.

¹ Batteriegelgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872).

² Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770).

³ Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

⁴ Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966).

⁵ Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234).